

Merkblatt für die staatliche Anerkennung der Durchführung von waffenrechtlichen Sachkundeflehrgängen und –prüfungen nach

§ 3 Abs. 3 AWaffV

Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung für die Durchführung von waffenrechtlichen Sachkundeflehrgängen und –prüfungen nach § 3 Abs. 1 und 3 S. 1 AWaffV ist schriftlich an das Landesverwaltungsamt, Referat 201, Hakeborner Str. 1 in 39112 Magdeburg oder elektronisch an waffenrecht@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn eine staatliche Anerkennung als Lehrgangsträger von Waffensachkundeflehrgängen erfolgen soll.

Die rechtliche Grundlage findet sich in der § 3 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in Verbindung mit §§ 1 und 2 AWaffV vom 27.10.2003.

§ 3 Abs. 3 und 4 AWaffV:

- (3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn
 - der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
 - die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,
 - die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
 - der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.
- (4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Lehrgangsträger verpflichtet ist,
 - die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und
 - einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.)

§ 1 AWaffV:

- (1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse
 - 1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - 2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
 - 3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.
- (2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit im Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.
- (3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

§ 2 AWaffV:

- (1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschließt. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

A) einzureichende Unterlagen

I. Lehrgangsträger / -personal und Prüfungskommission § 2 Abs. 2 S. 1, § 3 Abs. 1 und Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AWaffV:

1.) Lehrgangsträger:

Die Befugnis zur Schulungsmaßnahmen und zur Durchführung der Sachkundeprüfungen kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller waffenrechtlich zuverlässig sowie fachlich und persönlich geeignet ist. Daher ist es erforderlich, dass in diesem Gebiet umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Ausbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit in verantwortlicher Stellung erworben haben. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich zu gestalten. Des Weiteren ist es erforderlich, dass Erfahrungen in der Erwachsenenbildung vorhanden sind. Darüber hinaus muss der Antragsteller in der Lage sein, den Unterrichtsstoff didaktisch den Lehrgangsteilnehmern zu vermitteln. Daher sind folgende Angaben bzw. Unterlagen einzureichen:

- Name, Adresse, aktuelle Wohnanschrift, Geburtstag und –ort
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Sachkundeprüfungszeugnisses für die jeweilige Waffenart (Kurzwappe / Langwappe), sofern der Lehrgangsträger auch Lehrpersonal ist
- Nachweise über die didaktischen Fertigkeiten, beispielsweise Nachweise über die Ausbildung zum Schießausbilder, Zeugnisse oder ein diesbezügliches Zertifikat, sofern der Lehrgangsträger auch Lehrpersonal ist
- Nachweis über eine ausreichende Erfahrung mit dem Umgang von Waffen und Munition, z.B. die Kopie der Schießkladde oder eine Kopie des Schießbuchs
- Kopie der waffenrechtlichen Erlaubnis

2.) Lehrgangspersonal:

Es dürfen ausschließlich Lehrkräfte mit einschlägigen waffenrechtlichen Qualifikationen eingesetzt werden. Das Lehrpersonal muss ebenfalls persönlich und fachlich geeignet sein. Daher sind auch für das Lehrpersonal folgende Unterlagen einzureichen:

- Name, Adresse, aktuelle Wohnanschrift, Geburtstag und –ort
- Kopie des Personalausweises
- Kurzer Lebenslauf und kurze Darstellung des beruflichen / schießsportlichen Werdegangs,
- Kopie Sachkundeprüfungszeugnis für die jeweilige Waffenart (Kurzwappe / Langwappe), ggf. schießsportlichen oder bewachungsrechtliche Ausbildungsbefähigungen

- Nachweise über den Erwerb von didaktischen Fertigkeiten, beispielsweise ggf. Nachweise über die Ausbildung zum Schießstandausbilder, Zeugnisse oder ein diesbezügliches Zertifikat
- Nachweis über eine ausreichende Erfahrung mit dem Umgang von Waffen und Munition z.B. die Kopie der Schießkladde oder eine Kopie des Schießbuchs
- Kopie der waffenrechtlichen Erlaubnis

3.) Prüfungskommission § 2 Abs. 2 AWaffV:

Es müssen konkrete Angaben zur Prüfungskommission getätigt werden. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen sachkundig sein. Es können jedoch auch zusätzliche Beisitzer bestellt werden, die im Krankheitsfall jemanden vertreten können. Nur der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nicht ausgetauscht werden.

Es ist eine Bereitschaftserklärung der Beisitzer der Prüfungskommission einzureichen. Diese sollte folgende Angaben enthalten: Name; aktuelle Wohnanschrift; Geburtstag und –ort; eigenhändige Unterschrift des Beisitzers.

Ferner sollten folgende Angaben bzw. Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie des Personalausweises
- Sachkundeprüfungszeugnisse für die jeweilige Waffenarte aller Mitglieder der Prüfungskommission
- Kurzer Lebenslauf und Darstellung des beruflichen bzw. sportlichen Werdegangs

Es darf nur ein Mitglied der Prüfungskommission in der Waffenherstellung und -handel tätig sein, § 2 Abs. 2 S. 3 AWaffV. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Dies können z.B. eine Kopie der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu den jeweiligen Mitgliedern der Prüfungskommission, eine Kopie der erfolgten Gewerbeummeldung oder über die Auskunft von der örtlich zuständigen Waffenbehörde.

II. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1.) Lehrplan

Die Antragsteller/innen haben ein Curriculum zu formulieren, in dem die Zielgruppe, die Voraussetzungen für die Teilnahme, das Ausbildungsziel, die beabsichtigte Funktion der Absolventen, sowie eine Lehrgangsplan mit Lehrgangsinhalt zu benennen sind. In diesem sollte erkenntlich sein, dass die Lehrgänge für Sportschützen mindestens 16 Vollzeitstunden bzw. 22 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten und für Bewachungsunternehmer 24 Vollzeitstunden bzw. 32 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten dauern (Nr. 7.5.1 WaffVwV).

Jeder Lehrgangsinhalt sollte mit einer Lehrkraft oder mit Lehrkräften sowie mit Zeiteinheiten untersetzt werden, damit geprüft werden kann, ob die geplante Zeit auch ausreichend ist, um das entsprechende Thema in der benötigten Ausführlichkeit zu vermitteln.

Die Inhalte sollten nach einzelnen Themen sortiert sein, um eine schnelle, inhaltliche Überprüfung durch das Landesverwaltungsamt zu gewährleisten. Die zu vermittelnden Kenntnisse in einem theoretischen und praktischen Teil ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AWaffV:

Nr. 1: Kenntnisse über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Vorschriften

- des Waffenrechts
- des Beschussrechts
- der der Notwehr und des Notstandes (Strafgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch)

Nr. 2: Kenntnisse auf dem waffentechnischen Gebiet (Lang- und Kurzwaffen, Munition)

hinsichtlich der

- Funktionsweise
- Innen- und Außenballistik
- Reichweite und Wirkungsweise von Geschossen
- verbotenen Gegenstände, die keine Schusswaffe sind, inkl. Funktions- und Wirkungsweise
- Reichweite

Nr. 3: eine sichere Handhabung von Waffen einschließlich von Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen

Gemäß Nr. 7.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 7 Waffengesetz sind im Bewachungsgewerbe, im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die Erlaubnisinhaber, dabei eine vertiefte Rechtskunde bei der Notwehr und dem Notstand sowie besondere Fertigkeiten im Schießen, insbesondere bei den Kurzwaffen, zu vermitteln.

Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 AWaffV dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet.

2.) Prüfungsordnung

Es ist eine eigene Prüfungsordnung zu erstellen und einzureichen.

Die Prüfungsordnung für die theoretische und für die praktische Prüfung sollte einen genauen Zeitplan für die einzelnen Teile der Prüfung enthalten. Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen: Zum einen aus dem schriftlichen Teil, in dem die Prüfungsteilnehmer die Fragebögen beantworten müssen. Zum anderen folgt nach der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Bei der mündlichen Prüfung kann auf etwaige Fehler des schriftlichen Teils nochmals eingegangen werden. Dem Prüfling wird so die Chance gegeben, zu zeigen, dass er die Antwort tatsächlich weiß. Die Prüfungsordnung muss den Hinweis enthalten, dass alle Fragen bzgl. der Notwehr- und Notstandsregelungen zu 100% richtig beantwortet werden und alle anderen Fragen zu 80%. Sofern auch in der mündlichen Prüfung die gemachten Fehler nicht korrigiert werden können oder wurden, so ist die Prüfung an dieser Stelle zu beenden. Der Prüfling hat sodann die Gelegenheit, die Prüfung zu wiederholen.

Anschließend folgt der praktische Teil, die Schießprüfung. Hier sollte in der Prüfungsordnung darauf hingewiesen werden, dass sowohl bei Sportschützen als auch bei Bewachungsunternehmern eine gewisse Trefferquote zu erfüllen ist. Beim praktischen Schießen mit Kurzwaffen (Pistole und Revolver) muss der Prüfling auf 15 m Schießentfernung eine 50 x 50 cm große Scheibe bei je fünf abzugebenden Schüssen je dreimal treffen. Beim praktischen Schießen mit der gezogenen Langwaffe (Büchse) muss auf 100 m Schießentfernung eine 50 x 50 cm große Scheibe bei fünf abzugebenden Schüssen dreimal getroffen werden. Ferner muss beim praktischen Schießen mit der Langwaffe mit glatten Lauf (Flinte) entweder auf eine Schießentfernung von 30 m ein stehendes Ziel von 15 cm Durchmesser bei zehn abzugebenden Schüssen achtmal getroffen werden oder, sofern die Verhältnisse auf dem Schießstand dies gestatten, auf eine Schießentfernung von 25 m von 10 Roll- oder Kipphasen bei insgesamt maximal 20 abzugebenden Schüssen ein bewegliches Ziel getroffen werden. Die Prüflinge sollten mindestens 60 % der Trefferquote für die jeweiligen Scheibengrößen erfüllen. Im Übrigen wird auf die Prüfungsordnung des Landesverwaltungsamts vom 15.06.2006 verwiesen.

III. Unterrichtsmaterialien, Medien und Hilfsmittel

Die Antragsteller/innen haben die Rahmenbedingungen für eine angemessene Durchführung der Kurse sicherzustellen. Dies sollte am besten durch ein ausführliches Skript, Folien oder einer Power-Point-Präsentation erfolgen. Zur weiteren Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes können eigens erstellte Arbeitsblätter verwendet werden. Die zuvor genannten Unterlagen sind entsprechend einzureichen. Sollte ein Lehrbuch verwendet werden, so ist die ISBN-Nr. anzugeben.

Es wird angeraten, den Unterricht möglichst anschaulich zu gestalten.

In Betracht kommen u.a.:

- verschiedene Munitionsmuster, zur praktischen Handhabung sind aus Sicherheitsgründen Attrappen erforderlich
- verschiedene Kurz- und Langwaffenarten
- Waffen-Schnittmodelle und -Funktionsmodelle
- Waffen-Unterrichtstafeln
- Muster verbotener Gegenstände, soweit eine Ausnahmegenehmigung zum Besitz vorliegt
- Muster mit Waffenwirkung: z. B. durchgeschossene Stahlbleche, Holzdicken
- Die Funktionsweise von automatischen Waffen lässt sich in einem Lehrvideo sehr gut präsentieren.

Zu den Rahmenbedingungen für eine angemessene Durchführung der Kurse gehören auch der Einsatz von Medien und sonstigen Hilfsmitteln. Medien und Hilfsmittel zur Vermittlung des Unterrichtsstoffes, wie Overheadprojektoren, Beamer und Laserpointer, sollten vorhanden sein, um Power-Point-Präsentationen oder kurze Lehrvideos zeigen zu können. Wandtafeln oder Flipcharts tragen zur Förderung der Vermittlung des Unterrichtsstoffes bei.

Wie die Wissensvermittlung gestaltet sein soll, ist den Lehrgangsträger/innen selbst überlassen. Sie haben insoweit einen Gestaltungsspielraum. Es muss jedoch Anhand der eingereichten Materialien plausibel erscheinen, dass die zu vermittelnden Kenntnisse in geeigneter Weise vermittelt werden.

IV. Schulungs- und Prüfungsräume § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 AWaffV

1.) Räume für den theoretischen Unterricht und Prüfung

Die Räumlichkeiten müssen geeignet sein, d.h., dass diese über Sanitätseinrichtung, ggf. über eine Teeküche sowie über eine stufenlose Helligkeitsregelung auch tagsüber und Fenster verfügen sollten. Daher sollten die Antragssteller/innen den Schulungsraum mit Anschrift, Größe, Ausstattung benennen. Ferner ist hierbei eine Nutzungsbestätigung des Inhabers der Räumlichkeiten einzureichen.

Die Antragsteller/innen haben darzulegen, wo sich die Schulungsräume für den theoretischen Teil der Ausbildung befinden sowie eine Übersicht über die technischen Ausstattungen anzufertigen.

2.) Schießstand für die praktische Ausbildung und Prüfung

Erforderlich für die praktische Ausbildung und Prüfung ist eine zugelassene Schießstätte für Schusswaffenart der Sachkundevermittlung mit ausreichend verantwortlichen Aufsichtspersonen gemäß §§ 10 und 11 AWaffV. Des Weiteren sollte ausreichend Ablagefläche für Waffen und Gehörschutzrüstung vorhanden sein. Auch sollten die Antragssteller/innen den Schulungsraum mit Anschrift, Größe, Ausstattung benennen. Ferner sind die Zulassung sowie eine Nutzungsvereinbarung des in Betracht kommenden Schießstandes mit einzureichen.

Darüber hinaus bedarf es einer Darstellung bzw. eines Nachweises über eine ausreichende Anzahl an Waffen und Munition, die für das Schießtraining und für die Prüfung verwendet werden sowie über deren Aufbewahrung. Hier sollte ggf. eine Zustimmung des Waffenbesitzers eingeholt werden, sofern die Waffen nicht durch die Antragssteller/innen zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragssteller/innen haben außerdem ein Muster für den Schießnachweis einzureichen.

V. Prüfungsunterlagen

1.) Prüfungsbögen

Für die theoretische Prüfung sind mindestens 3 unterschiedliche Prüfungsbögen als Muster nach § 3 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 AWaffV jeweils für Sportschützen und Bewachungsunternehmer einzureichen. Je öfter die Prüfung angeboten wird, umso mehr Prüfungsbögen sollten eingereicht werden. Die Einreichung von verschiedenen Prüfungsbögen dient der Betrugsminde rung durch die Prüfungsteilnehmer. Diesen wird dadurch die Gelegenheit genommen, sich untereinander abzusprechen und gegenseitig zu helfen.

Die Prüfungsbögen sind jeweils einmal mit und einmal ohne korrekte Antworten (mindestens 60 Fragen für Sportschützen und mindestens 80 Fragen für Bewachungsunternehmer aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamts) einzureichen. Der Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes ist online abrufbar.

Hierzu folgender Link:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Waffenrecht/Sachkunde/Fragenkatalog_sachkunde_mitAntworten.pdf;jsessionid=0D4C318E2220918111E0DB895198752C.intranet232?_blob=publicationFile&v=7

Die Fragen sind aus den vier den Themenbereichen zu entnehmen und in einem angemessenen Verhältnis von Multiple Choice Antworten und schriftlichen Antworten zu setzen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass eine vielfältige Auswahl an Fragen vorgenommen wird. Eine inhaltliche Übereinstimmung mehrerer Fragen ist zu vermeiden. Die Prüflinge sollten nicht in der Lage sein, die richtigen Antworten aus den vorangegangenen oder den folgenden Fragen schlussfolgern zu können.

Bestanden hat, wer mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet hat.

Die Fragen zu den Rechtfertigungsgründen des Strafgesetzbuches und Bürgerlichen Gesetzbuches (Notwehr, Nothilfe und Notstand) müssen zu 100 % richtig beantwortet werden, ansonsten gilt Prüfung als nicht bestanden. An dieser Stelle wird wieder auf die Prüfungsordnung des Landesverwaltungsamts vom 15.06.2006 verwiesen.

Dies gilt für Sportschützen als auch für Bewachungsunternehmer entsprechend.

Die Teilnehmer aus dem Bereich des Bewachungsunternehmens sind nach Nr. 7.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 7 Waffengesetz zusätzlich, zu den allgemeinen Fragen, besonders in den Rechtfertigungsgründen zu prüfen. Das heißt, dass die Prüfungsbögen

entsprechend mehr Fragen zu dem Thema Rechtfertigungsgründen enthalten müssen, als bei den Sportschützen.

2.) Prüfungsniederschrift

Die Antragssteller/innen haben außerdem ein Muster für die Prüfungsniederschrift zur praktischen Prüfung beizulegen.

VI. Musterprüfungszeugnis § 2 Abs. 4 AWaffV

Das Sachkundeprüfungszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Aussagen über Art und Umfang der erworbenen Sachkunde
- Lesbarer Name und Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden

Darüber hinaus sollte das Zeugnis folgende Angaben enthalten:

- Nennung der Rechtsgrundlage
- Ort und Datum der Prüfung
- Name und Geburtsdatum des Prüflings
- Waffenart und Kaliberklasse
- Anerkennungsbehörde
- Datum und Aktenzeichen der Anerkennung

Um Betrugs- und Täuschungsmöglichkeiten möglichst gering zu halten, sollten die Musterprüfungszeugnisse möglichst fälschungssicher gestaltet werden.

VII. Internes und Externes Qualitätsmanagement

Zur Sicherung des internen Qualitätsmanagements wird ein entsprechendes, aussagefähiges Konzept verlangt. Insbesondere sollten die Antragssteller/innen die Bereitschaft zeigen, aus dem Unterricht sowie aus den Prüfungen erkennbar gewordene Wissensdefizite als Feedback zu einer Verbesserung der Ausbildung einzubringen.

Die Antragsteller/innen müssen sicherstellen, dass sie Schwachstellen, wie z.B. einen waffentechnischen Vorsprung mancher Schulungsteilnehmer, identifizieren und beseitigen können. Hier sollte darauf geachtet werden, dass auf die Teilnehmer, die wissenstechnisch zurückliegen, stärker eingegangen wird, um das Defizit wieder auszugleichen.

Die Antragsteller/innen müssen sicherstellen, dass die Unterrichtsmaterialien stets auf dem aktuellsten Stand sind. Auch hierfür ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen.

B) weitere Empfehlungen

I.) Praktisches Schießen im Rahmen der Sachkundeprüfung

Vor jedem Schießen mit einer Waffe sollte diese auf ihre Sicherheit überprüft werden. Geschossen werden darf nur auf Distanzen, die von der Sportordnung vorgegeben sind oder auf andere praxisnahe Distanzen, z.B. bei zukünftigen Bewachungskräften.

II.) Für die Anmeldung der Lehrgangsteilnehmer empfiehlt es sich, ein Anmeldeformular bereitzustellen.

III.) Auch wird empfohlen mit den Teilnehmern einen Vertrag abzuschließen, in dem die Teilnehmer über ihre Rechte aufgeklärt werden. Ein solcher Vertrag kann beispielsweise in Zusammenarbeit mit einem Juristen erstellt werden.

IV.) Für die Überprüfung der Leistungen der einzelnen Teilnehmer wird angeraten einen Leistungs- bzw. Ergebnismachweisbogen entsprechend der Fragebögen zu erstellen. Hierdurch kann das Ergebnis der Prüfung übersichtlicher dargestellt und schneller ausgewertet werden.

V.) Damit die Teilnehmer des Sachkundelehrgangs auch entsprechend mitarbeiten können, wird empfohlen, dass Arbeitsmaterialien wie Stifte, Blöcke und Arbeitsblätter bereitgestellt werden. Dies ist aber nicht zwingend nötig.

VI.) Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten sind.

C) Erläuterungen zum Antragsverfahren

Das Landesverwaltungsamt ist die für die staatliche Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen zur Vermittlung der waffenrechtlichen Sachkunde zuständige Behörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WaffBeschR-VO).

Die Prüfung des Antrags auf staatliche Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen zur Vermittlung der waffenrechtlichen Sachkunde ist sehr umfangreich und **nimmt daher einige Zeit in Anspruch**. Die Antragsteller/innen werden gebeten, von Sachstandsabfragen abzusehen, da diese die Prüfung des Antrags verlängern würden.

Das Landesverwaltungsamt behält sich als Anerkennungsbehörde vor, die **Schulungsräumlichkeiten sowie den Schießstand vor Ort in Augenschein zu nehmen**. Es wird vor Ort geprüft werden, ob die geforderten Voraussetzungen und notwendigen Gegebenheiten für eine erfolgreiche Vermittlung des Wissens und für eine korrekte Sachkundeprüfung vorhanden sind. Des Weiteren wird dabei geprüft, ob die Voraussetzungen für den praktischen Unterricht auf dem Schießstand gegeben sind, hier besonders für den Schrotschuss, sofern ein Sachkundelehrgang und eine Sachkundeprüfung auch für diese Waffenart angeboten werden. Hierbei wird sich ein Eindruck vom vorhandenen Waffen und Munition sowie deren Aufbewahrungssituation gemacht.

Gemäß der Tarifstelle 86 der Anlage 1 lfd. 160a der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt können für die Anerkennung des Antrags auf staatliche Anerkennung zur Durchführung von Waffenrechtslehrgängen **Gebühren** zwischen 315,00 EUR bis zu 448,00 EUR festgesetzt werden. Für die Ablehnung des Antrags können laut der Tarifstelle 101 Gebühren zwischen 33,00 EUR bis 448,00 EUR festgesetzt werden.

Die Unterlagen für die Prüfung des Antrags sind **gebündelt und in o.g. Reihenfolge einzureichen**. Dies dient zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens.

Sofern **Unklarheiten** bzgl. der einzureichenden Unterlagen vorliegen sollten, werden die Antragsteller/innen gebeten, etwaige Fragen vor der Einreichung der Unterlagen zu stellen. Dies dient der Vereinfachung der Prüfung durch das Landesverwaltungsamt.